

3. Änderung vom 03.09.2026 der Entgeltordnung für die Erhebung von Standgeldern für die Teilnahme am Breckerfelder Weihnachtsmarkt vom 28.08.2003

Aufgrund des § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 06.11.2025 folgende 3. Änderung der Entgeltordnung für die Erhebung von Standgeldern für die Teilnahme am Breckerfelder Weihnachtsmarkt vom 28.08.2003 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Entgeltordnung für die Erhebung von Standgeldern für die Teilnahme am Breckerfelder Weihnachtsmarkt erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme am Breckerfelder Weihnachtsmarkt werden von den Teilnehmern für die Aufstellung und den Betrieb ihrer Geschäfte die nachstehend aufgeführten Entgelte, genannt „Standgelder“, erhoben. Die Standgelder beinhalten alle Werbungskosten und Verwaltungsgebühren. Sie sind für den angefangenen laufenden Meter Frontlänge der Stände zu entrichten und gelten für die Dauer des Weihnachtsmarktes (jeweils freitags bis sonntags):

- | | |
|---|------|
| • Getränke- und Imbissstände mit Verzehr an Ort und Stelle | 80 € |
| • Stände, die ein gemischtes Angebot (Getränke- und Imbissstände sowie Kunstgewerbe) vorhalten und einen wesentlichen Anteil des Umsatzes aus kunstgewerblichen Artikeln erzielen | 40 € |
| • Stände von gemeinnützigen Organisationen, die Getränke- oder Imbissprodukte mit Verzehr an Ort und Stelle anbieten | 15 € |
| • Kunstgewerbliche und sonstige Stände | 0 € |

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 06.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderung der Entgeltordnung für die Erhebung von Standgeldern für die Teilnahme am Breckerfelder Weihnachtsmarkt vom 28.08.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 03.09.2026



Dahlhaus
Bürgermeister